

Nichtamtlicher Theil.

Zur Frage vom Schutze der anonymen und pseudonymen Schriften.

Der Abdruck von Lenau's Gedichten in der Hempel'schen National-Bibliothek darf wohl ein buchhändlerisches Ereigniß genannt werden. Es ist der erste Fall, daß von der kürzeren Schutzfrist, welche anonyme und pseudonyme Werke genießen, in dieser Weise thatsächlich Gebrauch gemacht wird. Der mit dem 9. November zu Ende gehende Schutz für die Werke der vor 1837 verstorbenen Autoren hat die deutsche Industrie geweckt; dieselbe nimmt die Gesetze zur Hand, um zu ermitteln, mit welchen Schriften es ihr gestattet ist ihre Speculationen zu unternehmen. Diese Beschäftigung mit den Gesetzen führt zu der Wahrnehmung, daß letztere für gewisse Publicationen die Erfüllung einer bestimmten Formalität vorschreiben, wenn solche Publicationen einen längeren Schutz genießen wollen, und daß das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung verloren geht, wenn jene Formalität nicht erfüllt worden ist. Die Industrie hat ein Recht, ihre Speculationen da anzulegen, wo das Gesetz es ihr gestattet; wir dürfen gesagt sein, daß sie dieses Recht auch weiterhin ausüben wird; desto eifriger werden wir aber auch darüber zu wachen haben, daß diese Industrie nicht die Linie überschreitet, die ihr die Gesetze gezogen.

Den Abdruck von Lenau's Gedichten betreffend, so ist dem Unternehmen ein mehr advocatorischer Streit in diesen Blättern gefolgt, der, wie wir weiter unten zeigen, auf beide streitende Theile eigenthümliche Streiflichter fallen läßt.

Hempel hält sich, wie er auf dem Umschlage seines Abdruckes von Lenau's Gedichten ausspricht, zu dem Abdrucke um deshalb berechtigt, weil nach dem württembergischen Gesetze „Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser den gesetzlichen Schutz nur 30 Jahre lang, von dem Ablauf des Jahres ihres Erscheinens an gerechnet, genießen, die erste Ausgabe von Lenau's Gedichten aber 1831 erschien, also nur bis zum Jahre 1861 geschützt war“. Wächter, pro Cotta, widerspricht dem in seiner Warnungsanzeige im Börsenblatt Nr. 234, indem er ausführt, unter Bezugnahme auf sein bekanntes Werk über das Verlagsrecht: 1) daß ein Autornamen, dessen Träger (wie bei Nicolaus Lenau) notorisch ist, nicht unter die Kategorie der Pseudonymität fällt, außerdem aber 2) in der (späteren) Cotta'schen Gesamtausgabe von Lenau der bürgerliche (wahre) Name des Autors genannt ist, daher erst 1880 die Schutzfrist für Lenau's Gedichte erlischt.

Der ad 1) von Wächter aufgestellten Rechtsansicht ist von Hempel in dessen Circular vom 11. October und dann sehr eingehend von Wiener in Nr. 242 des Börsenblattes widersprochen. Wächter gibt in seinem berühmten Werke dem allgemeinen Grundsatz: daß jedes literarische Erzeugniß während 30 Jahre nach dem Tode des Autors gegen Nachdruck geschützt ist, eine solche Tragweite, daß er daraus folgert, daß die für pseudonyme Schriften bestimmte kürzere Schutzfrist von selbst in die gedachte längere sich verwandelt, sobald der Charakter der Pseudonymität fortgefallen, und daß solcher fortfällt, wenn das nicht unter dem Familiennamen des Autors erschienene Buch doch den notorischen Autornamen des Verfassers trägt, wie dies eben bei Nicolaus Lenau der Fall ist! Wir glauben nicht, daß diese Ansicht irgend welche Vertheidigung weiter finden wird. Nicht uninteressant ist, daß gerade die württembergische Regierung bei den Verhandlungen am Deutschen Bunde 1843 und 1844 über den Gegenstand der von Wächter aufgestellten Ansicht auf das bestimmteste widersprach, und dem tritt auch ein anderer bewährter Rechtslehrer, Jolly, bei; er sagt in seiner „Lehre vom Nachdruck“: „Das spätere Bekanntwerden des wahren Verfassers eines anonymen oder pseudonymen Werkes kann diesem seinen

eigenthümlichen, durch die ursprüngliche Art seiner Herausgabe begründeten Charakter nicht entziehen, sollte auch die Person des Verfassers mit der größten Sicherheit ermittelt und allgemein bekannt sein; und das Gleiche muß offenbar auch dann gelten, wenn der Verfasser später selbst sich öffentlich nannte, denn in dieser Selbstnennung liegt nichts anderes als eines der Mittel, den wahren Verfasser bekannt zu machen, und sie kann nicht anders als die andern diesem Zwecke dienenden Mittel wirken.“ Sehr klar sagt Jolly dann weiter: „Der Charakter eines anonymen oder pseudonymen Werkes liegt nicht darin, daß der wahre Verfasser nicht oder wenigstens nicht in Folge seines eigenen Zugeständnisses bekannt ist, sondern darin, daß das Werk selbst den wahren Namen des Verfassers nicht angibt.“ Mit einem Worte: das Werk eines nicht mit seinem wahren Namen genannten Verfassers wird dadurch nicht das eines mit seinem wahren Namen genannten, daß alle Welt diesen wahren Namen kennt! Wir wiederholen: Kein Gerichtshof dürfte aus diesem Grunde den Hempel'schen Abdruck für einen nichtberechtigten erachten!

Das zweite Argument in der Wächter'schen Warnung, daß in der Cotta'schen Gesamtausgabe von Lenau der bürgerliche Name des Autors genannt sei, daher dessen Gedichte nicht zu den pseudonymen Werken gehören, hat Hempel und Wiener zu den Ausführungen veranlaßt, daß, obschon Lenau's Gedichte später unter dem wahren Namen des Verfassers erschienen, dieselben doch nicht die längere Schutzfrist genießen. Die Herren haben sich aber gar nicht darum bekümmert, ob denn wirklich die gedachte Ausgabe von Lenau unter dem wahren, bürgerlichen Namen des Verfassers erschienen ist; — hätten sie dies, so würden sie gefunden haben, daß dies gar nicht der Fall ist! Die fragliche Ausgabe trägt den Titel: „Lenau's sämtliche Werke. Herausgegeben von Anastasius Grün.“ Unter dem, dem ersten Theile vorgehefteten Portrait steht: Niembusch-Lenau, und in dem lebensgeschichtlichen Umriss, mit welchem der Band beginnt, lesen wir, daß Nicolaus Franz Niembusch Edler von Strehlenau als Dichter „Nicolaus Lenau“ sich genannt.

Während der Anwalt pro Cotta als Argument für seine Ausführungen sagt, daß in der Cotta'schen Gesamtausgabe von Lenau der wahre Name des Verfassers genannt ist, schließt der Anwalt pro Hempel hieraus, daß die Cotta'sche Ausgabe unter dem wahren Namen des Verfassers erschienen, und plaidirt hierauf hin für seinen Klienten, während factisch eine solche Ausgabe mit dem wahren Namen des Verfassers gar nicht existirt. Dies die in der That komische Seite in den advocatorischen Debatten!

Daß durch die Nennung des wahren Namens Lenau's in der Biographie die Gedichte von Nicolaus Lenau nicht aufhören, die Gedichte eines pseudonymen Verfassers zu sein, bedarf einer neuen Ausführung, nach dem anfänglich Gesagten, nicht und gehört in Punkt 1. des Wiener'schen Gutachtens, während Punkt 2. desselben gegenstandslos ist.

Nach alledem war die Schutzfrist für die 1831 und 1834 erschienenen Gedichte Lenau's mit 30 Jahren nach deren Erscheinen — mit 1861 resp. 1864 — abgelaufen und Hempel's Abdruck dieser Gedichte ist kein vom Gesetze gehinderter Nachdruck. Die 1838 erschienenen weiteren Lenau'schen Gedichte sind bis Ende 1868 noch gegen Nachdruck geschützt und schwerlich wird Hempel eher mit deren Abdruck vorgehen.

Wären die Lenau'schen Gedichte 1855 wirklich mit dem wahren Namen des Verfassers, als die Gedichte von Nicolaus Franz Niembusch Edler von Strehlenau erschienen, dann würde ihre Vervielfältigung durch einen dazu Nichtberechtigten vor dem Jahre 1880 (30 Jahre nach des Verfassers